Tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes zur Anordnung eines Verbots der Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Aufgrund

- des Artikels 72 Buchstabe f i. V. m Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689,
- des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes v. 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2021 (BGBl. I S. 4650), und
- des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

wird folgende tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes erlassen:

Artikel 1

1. Die Impfung von Rindern gegen das BVD-Virus ist im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verboten. Die zuständige Behörde kann nach einer Risikobewertung und im Benehmen mit dem Landesuntersuchungsamt befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund eines BVD-Ausbruchs eine Impfung fachlich geboten ist.
2. In Betriebe auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz dürfen nur noch Rinder eingestellt werden, die nicht gegen eine BVD-Infektion geimpft sind.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Artikel 2

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 3

Die tierseuchenrechtliche Verfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str.11, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des

Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des LTierSG, da Art und Umfang eine landkreisübergreifende Verfügung erfordern.

Bei der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) handelt es sich um eine durch Viren übertragene, weltweit vorkommende Rinderkrankheit. Die wirtschaftlichen Schäden durch BVD-Ausbrüche in Rinderbetrieben sind sehr hoch. Die infizierten Rinder zeigen Durchfall, Atemwegserkrankungen und Leistungsabfall; infizieren sich trächtige Rinder, kann es abhängig vom Trächtigkeitsstadium während der Infektion zur Entstehung von persistent mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern (PI-Tieren) kommen. Diese PI-Tiere sind dauerhafte Virusausscheider und spielen eine zentrale Rolle für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Betrieben.

Der von Rheinland-Pfalz bei der EU-Kommission eingereichte Antrag auf Genehmigung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder" ist genehmigt und in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 vom 17. Februar 2022 (zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/621) veröffentlicht worden. Dieser Status ermöglicht es, sog. Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern in die Rinderbetriebe in Rheinland-Pfalz zu verlangen. Dadurch werden die rheinland-pfälzischen Rinderbetriebe vor BVD-Neuinfektionen geschützt. Nach Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für das Land Rheinland-Pfalz ist nach Artikel 72 Buchstabe f i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vorgeschrieben, dass die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder verboten ist. Ohne dieses Impfverbot können daher die weitergehenden Gesundheitsgarantien nicht angewandt werden. Das Verbot der Impfung ist daher aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und dem Erhalt von gesunden Rinderbetrieben geeignet, erforderlich und angemessen.

In einem Betrieb mit BVD-infizierten Rindern ist weiterhin die Ausnahmemöglichkeit zur Anordnung einer Impfung im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegeben. Nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 können Impfungen als Risikominimierungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden (Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot).

Nach Zuerkennen des Status „BVD-seuchenfrei" für das Land Rheinland-Pfalz dürfen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Betriebe in einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates nur noch Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden, damit der Status des Betriebs als „BVD-seuchenfrei" aufrechterhalten wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der in den Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie kann angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt. Das private Interesse, von den Folgen bis zum Eintritt der Bestandskraft der Anordnung von ihrem Vollzug verschont zu bleiben, muss zurückstehen. Dies ist hier gegeben, da der Erhalt des Seuchenfreiheitsstatus erhebliche Vorteile für die Tiergesundheit, den Handel und die Vermarktung von Rindern bringt. Ansonsten ist mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für alle Rinderhalter in Rheinland-Pfalz zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an: landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

56068 Koblenz, den 25.02.2022

Landesuntersuchungsamt
In Vertretung

Dr. Manuel Rebelo

Fußnote:

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)